



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

Januar 2022

LEITFADEN FÜR SCHULSOZIALARBEITERINNEN UND SCHULSOZIALARBEITER

Schulsozialarbeit und Umgang mit Personaldaten

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Grundsätze des Datenschutzes.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Selbstbestimmung über die eigenen Daten	3
2.3 Auskunfts- und Einsichtsrecht in eigene Daten	3
2.4 Prinzip der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit	4
2.5 Datensicherheit	4
3. Die Weitergabe von Personendaten an Drittpersonen	4
3.1 Voraussetzungen	4
3.2 Gesetzlich vorgesehene Gründe für die Weitergabe der Personendaten	4
3.2.1 Entbindung vom Amtsgeheimnis (bzw. von der Schweigepflicht)	4
3.2.2 Rechtfertigender Notstand gemäss Art. 17 StGB	5
3.2.3 Meldepflichten	5
4. Meldepflichten	5
4.1 Bei Gefährdung des Kindeswohls	5
4.2 Zusammenarbeit mit der KESB.....	6
4.3 Bei Verbrechen, Vergehen und kinderschutzrelevanten Straftaten.....	6
5. Die Information der Eltern	7
5.1 Zu Beginn der Schulzeit und bei Klasseninterventionen	7
5.2 Bei Konsultation durch das Kind beziehungsweise die Jugendliche oder den Jugendlichen	7
5.3 Zuweisung durch die Eltern oder die Lehrperson	7
Anhang I – Adressen und weitergehende Informationen	8
Anhang II – Vorlage zur Entbindung vom Amtsgeheimnis (Schweigepflicht).....	9

1. Einleitung

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit kommen Schulsozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeiter oft in Kontakt mit sensiblen und besonders schützenswerten Personendaten, wie beispielsweise Daten über die materielle Situation, den Gesundheitszustand oder das familiäre, berufliche und soziale Beziehungsnetz eines Schulkinds und seinen Eltern. Bei der Erhebung, Bearbeitung, Aufbewahrung und Weitergabe dieser Daten muss besondere Sorgfalt angewendet werden.

Vorliegender Leitfaden hat zum Ziel, den verantwortungsvollen und professionell legitimierten Umgang mit diesen Personendaten aufzuzeigen. Dabei geht es neben den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes auch um die Frage, in welchen Fällen eine Weitergabe der Daten an Drittpersonen erlaubt ist und wann aufgrund einer Gefährdungssituation sogar eine Pflicht zur Weitergabe von Daten besteht. Im Weiteren wird darauf eingegangen, wann die Eltern über die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters zu informieren sind.

2. Rechtliche Grundlagen und Grundsätze des Datenschutzes

2.1 Rechtliche Grundlagen

Im Kanton Aargau ist der Datenschutz im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) sowie in der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711) geregelt. Diese gesetzlichen Grundlagen gelten für alle öffentlichen Organe, somit auch für die Schulsozialarbeit.

2.2 Selbstbestimmung über die eigenen Daten

Jede Person ist grundsätzlich frei, über die Erhebung und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Demnach sind Personendaten primär bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen beziehungsweise bei deren Eltern einzuholen. Gegen den ausdrücklichen Willen einer betroffenen Person dürfen Daten bei Dritten nur dann eingeholt werden, wenn eine konkrete gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt oder dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe notwendig ist (vgl. dazu Ziffer 3 nachfolgend).

2.3 Auskunfts- und Einsichtsrecht in eigene Daten

Die betroffene Person muss wissen, wofür ihre Daten erhoben werden und was mit diesen Daten geschieht. Der Umgang mit den Daten soll deshalb so transparent wie möglich gestaltet werden. Die Daten sind nach einer klaren Struktur und Ordnung abzulegen und so zu führen und aufzubewahren, dass sie jederzeit greifbar sind, um dem Auskunftsbedürfnis der betroffenen Person nachkommen zu können. Deshalb sollte über jeden Fall ein Datenblatt angelegt werden mit Angaben, wie beispielsweise Name, Adresse, Geburtsdatum, Schulstufe, Nationalität, Grund der Kontaktaufnahme und Verlauf. Die einzelnen Dokumente (persönliche Einschätzungen, Protokolle, Berichte und Gutachten, Korrespondenzen etc.) sind bei der Ablage klar zu trennen und chronologisch und datiert in verschiedenen Dossiers innerhalb der Gesamtkarte abzulegen.

Grundsätzlich hat jede Person ein vollumfängliches Auskunfts- und Einsichtsrecht in Daten, die sie selbst betreffen. Der Zugang kann nur dann verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder persönliches Interesse entgegensteht. Zudem sind bei einer Einsichtnahme Personendaten Dritter auszusondern oder zu anonymisieren (§ 6 IDAG). Das Einsichtsrecht gilt nicht für provisorische Dokumente wie Entwürfe und Dokumente zum persönlichen Gebrauch, wie beispielsweise Arbeitsnotizen (§ 3 Abs. lit. b IDAG).

2.4 Prinzip der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit

Grundsätzlich dürfen nur diejenigen Personendaten erhoben und bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind. Die Akteneinträge und Berichte sind deshalb so kurz wie möglich, jedoch so ausführlich wie nötig abzufassen.

Die Daten dürfen nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden. Die Verwendung für andere Zwecke braucht die Einwilligung der betroffenen Person oder eine gesetzliche Grundlage. Aus dem Prinzip der Zweckbindung folgt auch, dass die Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist. Nicht mehr benötigte Daten sollen vernichtet werden. Vor dem Vernichten ist jedoch vorgängig mit dem Staatsarchiv abzuklären, ob eine Übernahme der Akten erfolgt oder nicht (§ 45 Abs. 2 IDAG). Ausgenommen sind nicht amtliche Dokumente, wie Entwürfe und Dokumente zum persönlichen Gebrauch (beispielsweise Notizen). Diese dürfen ohne vorgängige Anfrage beim Staatsarchiv vernichtet werden.

2.5 Datensicherheit

Personendaten sind mit angemessenen Massnahmen technisch und organisatorisch gegen unbefugten Zugriff zu schützen (beispielsweise Zugangskontrollen, Änderungskontrollen, abschliessbare Aktenschränke, computertechnische Sicherheitsvorkehrungen). Ausführungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes können dem *Leitfaden für öffentliche Organe*, Kapitel III. Datenschutz, Ziffer 2.5 Datensicherheit (§ 12 IDAG) entnommen werden, der auf folgender Homepage publiziert ist: www.idag.ag.ch > Leitfaden für öffentliche Organe.

3. Die Weitergabe von Personendaten an Drittpersonen

3.1 Voraussetzungen

Die Bekanntgabe von Personendaten an öffentliche Organe ist gemäss § 14 IDAG nur zulässig, wenn

- die Voraussetzungen gemäss den §§ 8 und 9 erfüllt sind oder
- dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen.

3.2 Gesetzlich vorgesehene Gründe für die Weitergabe der Personendaten

3.2.1 Entbindung vom Amtsgeheimnis (bzw. von der Schweigepflicht)

Mitglieder des Gemeinderats, Schulleitungs- und Lehrpersonen sowie Schulsozialarbeiterinnen beziehungsweise -arbeiter üben eine Funktion im Dienste der Öffentlichkeit aus und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Unter Amtsgeheimnis (oder auch Schweigepflicht genannt) versteht man die Pflicht, Geheimnisse, die man in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erfährt, nicht bekannt zu geben. Geheimnisse sind nicht allgemein bekannte Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich gemäss Art. 320 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) strafbar. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

In einzelnen Fällen kann es jedoch sinnvoll und nötig sein, wenn die in die Angelegenheit Involvierten, wie Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers, Schulleitung, Gemeinderat, Schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeiterinnen oder -arbeiter und allenfalls weitere Fachpersonen eng zusammenarbeiten, damit die Schülerin beziehungsweise der Schüler möglichst viel von der Förderung und den besprochenen Massnahmen profitieren kann. Es ist deshalb möglich, sich vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen.

a) durch die Jugendliche beziehungsweise den Jugendlichen

Im Sinne einer gemeinsamen Zielverfolgung kann es Sinn machen, die Jugendlichen zu motivieren, die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise den Schulsozialarbeiter und allenfalls weitere Personen vom Amtsgeheimnis zu entbinden. Falls das Kind oder die Jugendliche beziehungsweise der Jugendliche diesbezüglich noch nicht urteilsfähig ist, braucht es das Einverständnis der Eltern. Diese Entbindung sollte aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen und muss genau bezeichnen, auf was sich die Amtsgeheimnisentbindung bezieht. Ein Muster für die Amtsgeheimnisentbindung ist im Anhang II abgedruckt.

b) durch die vorgesetzte kommunale Stelle

Gemäss Art. 320 Abs. 2 StGB können Inhaber einer amtlichen oder dienstlichen Funktion von ihrer vorgesetzten Behörde vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Dies bedeutet, dass die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise der Schulsozialarbeiter bei der nach Massgabe des kommunalen Rechts zuständigen Stelle um Entbindung des Amtsgeheimnisses ersuchen kann. Das Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ist schriftlich einzureichen und hat eine Darlegung des Sachverhalts und eine Auflistung der Gründe, weshalb um Entbindung ersucht wird, zu enthalten. Die Einwilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn in einem konkreten Fall Interessen vorliegen, die höher einzustufen sind als das Geheimhaltungsinteresse.

Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist immer partiell. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise der Schulsozialarbeiter nur die sachdienlichen Informationen weitergibt.

3.2.2 Rechtfertigender Notstand gemäss Art. 17 StGB

Der rechtfertigende Notstand setzt voraus, dass eine Notstandssituation vorliegt, das heisst es muss ein individuelles Rechtsgut, wie beispielsweise Leib und Leben oder die Freiheit einer Person in unmittelbarer, nicht anders abwendbarer Gefahr sein.

Beispiele:

Schulsozialarbeiterinnen oder -arbeiter, die wissen, dass ihr jugendlicher Klient weggelaufen ist und ein Suizidversuch zu befürchten ist, dürfen Hilfe herbeirufen und somit das Amtsgeheimnis verletzen, auch wenn die oder der Jugendliche das unter Umständen nicht will.

Schulsozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter dürfen die Eltern eines Kindes oder einer beziehungsweise eines Jugendlichen kontaktieren, wenn ihnen anvertraut wurde, es beziehungsweise sie oder er habe vor, den eigenen Vater mit dem Küchenmesser zu bedrohen.

Wer das Amtsgeheimnis verletzt, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt gemäss Art. 17 StGB rechtmässig und bleibt straflos, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

3.2.3 Meldepflichten

In gewissen Fällen ist es nicht nur erlaubt, Daten weiterzugeben, sondern es besteht eine diesbezügliche Pflicht. Auf die Meldepflichten wird unter Ziffer 4 nachfolgend eingegangen.

4. Meldepflichten

4.1 Bei Gefährdung des Kindeswohls

Bei Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen sind Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben und nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, worunter auch die Schulsozialarbeiterinnen oder -arbeiter fallen, gemäss Art. 314d des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(KESB) **verpflichtet**. Da damit ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist, bedarf es weder einer Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Abs. 2 StGB noch eines ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person. Obwohl die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter dem Amtsgeheimnis untersteht, macht sie oder er sich in diesem Fall nicht strafbar, da – wie bereits ausgeführt – eine gesetzliche Pflicht besteht.

Beispiel:

Schulsozialarbeiterinnen oder -arbeiter übermitteln der KESB Daten eines Schülers, der von seinen Eltern seit einiger Zeit geschlagen wird. Die Meldepflicht gemäss Art. 314d ZGB stellt die notwendige gesetzliche Grundlage für diese Datenweitergabe dar.

Bei einer Gefährdungsmeldung ist das Wohl des Kinds oder der Jugendlichen beziehungsweise des Jugendlichen das schutzwürdigere Interesse als die Persönlichkeitsrechte der Eltern. Daher können im Interesse des Kinds auch Informationen zu Ungunsten der Eltern an die KESB weitergegeben werden. Die Meldung sollte sich auf das Wesentliche beschränken und nur diejenigen Informationen enthalten, welche sich auf die Gefährdung beziehen.

Bei einer Gefährdungsmeldung ist die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter verpflichtet, der KESB Auskunft zu spezifischen Fragen zu geben. Sofern die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter weiterhin mit der Familie zusammenarbeiten soll oder muss, kann es im konkreten Fall auch angezeigt sein, dass die Gefährdungsmeldung nicht von der Schulsozialarbeiterin beziehungsweise dem Schulsozialarbeiter selbst, sondern von der Schule oder allenfalls von der Kinderschutzgruppe eingereicht wird.

Im Übrigen ist für die Beantwortung der Frage, ob die Gefährdungsmeldung direkt durch die Schulsozialarbeiterin beziehungsweise den Schulsozialarbeiter oder die vorgesetzte Stelle (beispielsweise Schulleitung, Gemeinderat, Leitung Sozialdienst) erfolgt, massgebend, welches Modell ein Schulträger in Bezug auf die organisatorische Einbindung und die personalrechtliche Unterstellung der Schulsozialarbeit gewählt hat.

4.2 Zusammenarbeit mit der KESB

Das Gesetz sieht auf kantonaler Ebene (§ 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017 [SAR 210.300]) für den Fall einer Gefährdungsmeldung bei der KESB eine Zusammenarbeit zwischen dieser und anderen Behörden, Stellen und Drittpersonen vor, namentlich Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Im Falle einer solchen Zusammenarbeit macht sich eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter nicht strafbar, da die vorerwähnte gesetzliche Grundlage als Rechtfertigungsgrund gilt. Es bedarf also weder einer Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 Abs. 2 StGB noch eines ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person. Dementsprechend dürfen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter der KESB Informationen über Schülerinnen und Schüler bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

4.3 Bei Verbrechen, Vergehen und kinderschutzrelevanten Straftaten

Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinde sind gemäss § 34 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.200) verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Bei kinderschutzrelevanten Straftaten (Fälle von Missbrauch wie Sexual- und Gewaltdelikte) kann nach § 34 Abs. 4 EG StPO auf die Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und eine vom Regierungsrat bezeichnete Kinderschutzstelle (vgl. Anhang I) informiert wird. Die Fachstelle hat die anfragende Person insbesondere in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunkts der Meldung zu beraten.

Bei Unklarheiten bezüglich des richtigen Vorgehens oder der Schwere einer (vermuteten) Straftat kann man sich auch an eine kantonale Kinderschutzgruppe oder an die Staatsanwaltschaft wenden und den Fall vorerst anonym schildern.

5. Die Information der Eltern

5.1 Zu Beginn der Schulzeit und bei Klasseninterventionen

Es ist gut und wichtig, den Eltern am Anfang eines Schuljahrs die Arbeit der Schulsozialarbeit vorzustellen. Geht es darum, dass die Schulsozialarbeit in einer Unterrichtsstunde mit den Kindern oder Jugendlichen über Themen, wie beispielsweise Drogenmissbrauch oder Gewalt spricht, müssen die Eltern nicht zwingend informiert werden. Kommt es hingegen in einer Klasse zu massiven Problemen, wie Mobbing einzelner Schülerinnen beziehungsweise Schüler oder wiederholte Gewalt innerhalb der Klasse, sieht die Situation anders aus. Die Arbeit mit der Klasse wird dann in der Regel nicht nur eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen, sondern über mehrere wiederholte Gespräche im Klassenverband andauern. In einem solchen Fall sollten die Eltern vorgängig von der Klassenlehrperson und den Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit über die Intervention und die Probleme innerhalb der Klasse informiert werden.

5.2 Bei Konsultation durch das Kind beziehungsweise die Jugendliche oder den Jugendlichen

Das Konsultieren der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters ist ein höchstpersönliches Recht einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schülerin oder der Schüler kann selbst, das heisst ohne Wissen und ohne Zustimmung der Eltern entscheiden, ob sie oder er ein Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter führen möchte oder nicht. Sofern die Beratung unentgeltlich ist, können die Eltern ihrem Kind diese nicht verbieten.

Grundsätzlich dürfen die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit die Eltern ohne Zustimmung der Schülerin oder des Schülers nicht über die Kontaktaufnahme und die Gespräche informieren. Unwesentlich dabei ist, ob die Gespräche während oder ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Gegen den Willen des Kinds oder des Jugendlichen kann ausnahmsweise dann informiert oder mit anderen Fachstellen zusammengearbeitet werden, wenn die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter vom Amtsgeheimnis entbunden wurde (vgl. Abschnitt 3.2.1) oder daran ein die Geheimhaltung klar überwiegendes Interesse besteht (schwere Selbst- und Fremdgefährdung, vgl. unter rechtfertigender Notstand Abschnitt 3.2.2.).

Handelt es sich um ein Kind auf Primarschulstufe und sieht die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter nach dem Erstgespräch Handlungsbedarf für weitere Gespräche, kann es sinnvoll sein, wenn die Eltern davon erfahren. In diesem Fall sollte das Kind motiviert werden, das Einverständnis zu geben, die Eltern zu informieren. Wird das Kind jedoch, beispielsweise unmittelbar von den Eltern physisch oder psychisch bedroht, ist Vorsicht geboten und es sind die entsprechenden Fachstellen (KESB, Kinderschutzstelle etc.) zu kontaktieren.

5.3 Zuweisung durch die Eltern oder die Lehrperson

Wird die Schülerin oder der Schüler von der Lehrperson zugewiesen, liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob sie den Eltern die Anmeldung mitteilt. Massgebend werden die konkreten Umstände und der Grund der Anmeldung sein. Der Inhalt des Gesprächs mit der Schulsozialarbeiterin beziehungsweise dem Schulsozialarbeiter untersteht jedoch dem Amtsgeheimnis. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Eltern die Schülerin beziehungsweise den Schüler angemeldet haben. Auch dann dürfen die Informationen nur weitergeleitet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

Anhang I – Adressen und weitergehende Informationen

1. Wichtige Adressen

- Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Baden AG
Klinik für Kinder und Jugendliche, 5404 Baden
Tel. 056 486 37 05
E-Mail: kinderschutzgruppe@ksb.ch
- Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Aarau
Klinik für Kinder und Jugendliche, 5001 Aarau
Tel. 062 838 56 16
E-Mail: kinderschutz@ksa.ch
- Jugendanwaltschaft
(Zuständig für Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren.)
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Tel. 062 835 15 80
- Regionale Staatsanwaltschaft für die Bezirke

Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach
Wildschachen 14, 5200 Brugg
Tel. 056 460 52 00

Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau
Bahnhofstrasse 4 / Seetalplatz, 5600 Lenzburg
Tel. 062 885 26 26

Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten
Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri
Tel. 056 675 85 35

Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg
Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Tel. 061 836 96 66

Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm
Untere Grabenstrasse 32, 4800 Zofingen
Tel. 062 745 11 66

2. Weitergehende Informationen zum Datenschutz: www.idag.ag.ch

Anhang II – Vorlage zur Entbindung vom Amtsgeheimnis (Schweigepflicht)

(Das Original dieses Formulars ist zu den Akten zu legen)

Entbindung vom Amtsgeheimnis

....., geb.(T/M/J)
(Name des Kinds / der oder des Jugendlichen)

.....
(Adresse des Kinds / der oder des Jugendlichen)

.....
(Name der Eltern / der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge / der gesetzlichen Vertretung)

.....
(Adresse der Eltern / der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge / der gesetzlichen Vertretung)

Die / der Unterzeichnende(n) entbindet folgende Personen:

.....
.....
.....

vom Amtsgeheimnis gegenüber

.....
.....
.....

betreffend

für die Dauer

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis kann von den Eltern / der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge / der gesetzlichen Vertretung / der oder des Jugendlichen jederzeit widerrufen werden.

Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses tauschen die aufgeführten Personen mit den Eltern, der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der gesetzlichen Vertretung und untereinander Informationen aus, die für die Schulung, allfällige Therapien und Massnahmen sowie für die Förderung des Kinds beziehungsweise der oder des Jugendlichen von Bedeutung sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern / der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge / der gesetzlichen Vertretung / der Jugendlichen / des Jugendlichen